

## Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Der/die Unterzeichnende

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

ersucht gestützt auf Art. 13 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, die **Bekanntgabe** seiner/ihrer Daten an **Private zu sperren**.

**Gründe:** (Zutreffendes Feld ankreuzen)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Listenauskünfte (Werbung) | <input type="checkbox"/> Schutz vor Neugierde  |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsprobleme             | <input type="checkbox"/> Neid und Missgunst  |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Belästigungen        | <input type="checkbox"/> Schutz der Familienangehörigen und<br>des gemeinschaftlichen Zusammenlebens |
| <input type="checkbox"/> Schutz der Privatsphäre         |  |

Bemerkungen:

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Auszug aus Art. 13 des Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986:

- 1 Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.
- 2 Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
  - a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
  - b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. Listenauskünfte sind nur auf Beschluss des Gemeinderates gestattet. Für kommerzielle Zwecke werden keine Daten bekannt gegeben.

Der/die Gesuchsteller/in ist sich bewusst, dass dieses Gesuch Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei anderen Stellen ausserhalb der Gemeindeverwaltung Ittigen befinden, nicht umfasst.